

# Verbandsordnung

des Zweckverbandes  
»Weltkulturerbe Eifeler Mühlsteinrevier«  
vom .....

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes »Weltkulturerbe Eifeler Mühlsteinrevier« hat in ihrer Sitzung am **XX.XX.20XX** gemäß §§ 4 KomZG<sup>1</sup> folgende Verbandsordnung beschlossen:

## **Präambel**

Der Wechsel zur bäuerlichen Wirtschaftsweise gehört zu den größten Entwicklungssprüngen in der Menschheitsgeschichte. In der neuen Lebensform mit festen Wohnsitzen und kultivierten Landschaften ist Getreide Hauptgrundlage der Ernährung; Maschinen zur Aufbereitung des Kornes für das tägliche Brot bleiben über 7.000 Jahre überlebenswichtige Einrichtungen aller Gesellschaften. Für den Bau der Mühlen eignen sich aber nur wenige, herausragende Materialqualitäten.

Steine dieser Qualität werden auf den Lavaströmen bei Mayen und Mendig seit dem Neolithikum abgebaut: Basaltlava besitzt die allerbesten Voraussetzungen für den Mühlenbau. Bis in die Zeit der Industrialisierung wird das Material vor allem für die Herstellung von Reib- und Mühlsteinen genutzt. Die Produkte werden als Rheinische Mühlsteine in ganz Mitteleuropa verhandelt.

In dieser Zeit ist eine einzigartige und bizarre Kulturlandschaft aus Steinbrüchen und Bergwerken entstanden. Auf mehreren Quadratkilometer großen Flächen hat sich ein Netz von unterschiedlichsten Steinbrüchen und Tagebauen entwickelt. Besonders beeindruckend sind die unterirdischen Abbauhallen und Lavakeller, die

---

<sup>1</sup> Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 in seiner derzeit gültigen Fassung

weitverzweigte Systeme bilden. Ihrer besonderen klimatischen Bedingungen verdanken sie eine Folgenutzung durch die Brauindustrie des 19. Jahrhunderts. Heute sind sie auch Lebensräume einer seltenen Fauna geworden. Von dem einstigen Bergbaurevier sind noch beachtliche Teile erhalten und im Rahmen des Vulkanparks öffentlich zugänglich. Zwei Informationszentren erläutern zudem den naturwissenschaftlichen und technikgeschichtlichen Hintergrund.

Wegen ihrer herausragenden Bedeutung eignen sich die ober- und unterirdischen Mahl- und Mühlsteinbrüche für eine Anerkennung als Welterbe. Die historische Entwicklung dieses einmaligen Montanreviers macht nicht an den heutigen kommunalen Grenzen halt. Die zu schützenden Objekte und Ensembles und die ihnen anhaftende Geschichte greifen über Gemeindegrenzen hinaus. Deshalb ist eine Zusammenarbeit und gemeinschaftliche Antragsstellung zwingend geboten. Dies geschieht zweckmäßigerweise in der Form eines kommunalen Zweckverbandes.

\* \* \*

## § 1

### Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Verbandsgemeinde Mendig und die Stadt Mendig, die Stadt Mayen, die Verbandsgemeinde Vordereifel und die Ortsgemeinden Ettringen und Kottenheim.

## § 2

### Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt die Bezeichnung »Zweckverband Weltkulturerbe Eifeler Mühlsteinrevier«. Er hat seinen Sitz in Mayen.

### § 3

#### Zweck, Aufgabe und Tätigkeit des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist die Erforschung, Erhaltung und Inwertsetzung des Eifeler Mühlsteinreviers. In enger Zusammenarbeit mit dem UNESCO-Welterbekomitee will der Verband eine Aufnahme des Mühlsteinreviers als vor-moderne Industrielandschaft in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes erreichen.

(2) Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- Die Industrielandschaft des Mühlsteinreviers zu erhalten und zu pflegen, seinen Zustand zu überwachen, Gefahren abzuwenden sowie von Verlust bedrohte Denkmäler zu bergen.
- Wissenschaftliche Forschung aller Art, die das Wissen über das kulturelle Erbe erweitert und der Wahrnehmung seines Wesens dienen, zu initiieren, zu fördern und aktiv zu unterstützen.
- Die Unterrichtung, die Vermittlung und die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse sowie spezielle Maßnahmen der Bildung und Erziehung.
- Aktive Landes- und Ortsentwicklung und sinnvolle Nutzung des kulturellen Erbes unter Einbeziehung von Denkmalschutz und Denkmalpflege und von Naturschutz und Landschaftspflege.

(3) Zur Erfüllung des Verbandszweckes und der Verbandsaufgaben, insbesondere zur Aufnahme des Mühlsteinreviers in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes, ist der Verband in folgenden Tätigkeitsfeldern tätig:

- Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege, der Entwicklung und Inwertsetzung des kulturellen Erbes »Mühlsteinrevier« dienen.
- Initiierung und Förderung von Forschungen, Erstellung von Gutachten und Konzepten, Entwicklung von Aktivitäten mit dem Ziel, die Kriterien zur Aufnahme des Mühlsteinreviers in die UNESCO-Welterbeliste zu erfüllen
- Förderung des Welterbe-Gedankens und Werbung für eine Antragsstellung in der Bevölkerung; Stärkung einer kulturellen Identität der Menschen im Mühlsteinrevier durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Medienarbeit, Marketing u.a.m.

## § 4

### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## § 5

### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Mitgliedern. Jedes Verbandsmitglied bestimmt durch sein gesetzliches Vertretungsorgan für die Dauer der kommunalen Wahlzeit die nachstehend aufgeführte Anzahl an Mitglieder:

- a) Verbandsgemeinde Mendig: 3 Mitglieder
- b) Stadt Mendig: 3 Mitglieder
- c) Stadt Mayen: 6 Mitglieder
- d) Verbandsgemeinde Vordereifel: 2 Mitglieder
- e) Ortsgemeinde Ettringen: 2 Mitglieder
- f) Ortsgemeinde Kottenheim: 2 Mitglieder

Zu den vorgenannten Mitgliedern gehören die jeweiligen Bürgermeister als geborene Mitglieder. Die Verbandsmitglieder benennen Vertreter. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, reduziert sich die Gesamtzahl der Vertreter sowie die Gesamtzahl der Stimmen der Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch dessen Vertretern ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitgliedes kann schriftlich auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitglieds übertragen werden.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung scheiden mit dem Verlust ihrer Funktion bei dem von ihm vertretenden Verbandsmitglied aus der Verbandsversammlung aus.

(4) Die Verbandsversammlung kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder als beratendes Gremium Arbeitskreise, Beiräte bzw. Ausschüsse bilden. In diese Gremien können neben Vertretern der Verbandsmitglieder auch Vertreter juristischer Personen des Privatrechts berufen werden. Für die Beschlussfassung in diesen Gremien gelten die Bestimmungen der vorstehenden Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Verbandsversammlung kann Aufgaben der Verbandsversammlung auf den Verbandsvorsteher übertragen.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsteher zuständig ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
- e) die Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers,
- f) den Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.

## § 7

### Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstandsvorsteher schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringliche Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

## § 9

### Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

- (1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung im Wechsel zwischen allen Verbandsmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter sollen jeweils Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Zweckverband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vor-

sitz in der Verbandsversammlung. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Zweckverbandes.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben errichtet der Zweckverband eine Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Mendig. Es können hauptamtliche Bedienstete beschäftigt werden. Ferner kann sich der Zweckverband auch personeller und sachlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedskörperschaften bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den jeweiligen Körperschaften geregelt.

(4) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit von Arbeitskreisen, Beiräten bzw. Ausschüssen nach § 5 Abs. 4. Ferner kann die Geschäftsstelle Verwaltungsleistungen der »Freunde des Weltkulturerbes Eifeler Mülsteinrevier e.V.« übernehmen.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben errichtet der Zweckverband als festes, kollegial arbeitendes Gremium i.S. des §§ 5 Abs. 4 und 9 Abs. 4 einen »Arbeitskreis Welterbe«. Dieser besteht aus Verwaltungsmitarbeitern, Touristikern und Archiv- und Museumsmitarbeitern der Verbandsmitglieder sowie aus einem Vertreter der Vulkanpark GmbH und zwei externen Vertretern aus der haupt- und ehrenamtlichen Forschung. Den Vorsitz im Arbeitskreis übernimmt ein Vertreter der Stadt Mayen; die Stellvertretung obliegt einem Vertreter der Verbandsgemeinde Mendig. Die Schriftführung im Arbeitskreis übernimmt der Vertreter der gastgebenden Verwaltung.

## § 10

### Deckung des Finanzbedarfs/Aufteilung des Eigenkapitals

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch:

- a) Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie aus Zuschüssen, Beiträgen und Gebühren Dritter,
- b) die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Umlagen,
- c) im Übrigen durch die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln (Darlehen) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Höhe der Umlagen ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen.

(3) An der Umlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder mit nachfolgenden Anteilen:

- a) Verbandsgemeinde Mendig mit 1/6
- b) Stadt Mendig mit 1/6
- c) Stadt Mayen mit 1/3
- d) Verbandsgemeinde Vordereifel mit 1/9
- e) Ortsgemeinde Ettringen mit 1/9
- f) Ortsgemeinde Kottenheim mit 1/9

(4) Überschüsse, die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht benötigt werden, können entsprechend den in Abs. 3 aufgeführten Anteilen an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet werden.

(5) Der Anteil der Zweckverbandsmitglieder am Eigenkapital des Zweckverbandes bemisst sich anhand des Stimmenanteils der einzelnen Verbandsmitglieder gemäß der Beteiligung in Absatz 3.

## § 11

### Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und den Jahresabschluss des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.



Nachrichtlich werden die Bekanntmachungen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

(2) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 KomZG i.V.m. § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in einer durch die Verbandsversammlung durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

### § 13

#### Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgaben des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung. Die Regelungen des § 6 Abs. 4 KomZG bleiben hiervon unberührt.

(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 1 Jahr schriftlich bei dem Vorstandsvorsteher zu beantragen.

(4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmit-

glieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.

(6) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so hat es keinerlei Ansprüche aus dem Verbandsvermögen. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

## § 14

### Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung.

## § 15

### Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

## § 16

### Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mayen, den **XX.XX.20XX**

.....  
(Bürgermeister Jörg Lempertz, Verbandsgemeinde Mendig)

- Siegel -

.....  
(Bürgermeister Hans Peter Ammel, Stadt Mendig)

- Siegel -

.....  
(Oberbürgermeister Wolfgang Treis, Stadt Mayen)

- Siegel -

.....  
(Bürgermeister Alfred Schomisch, Verbandsgemeinde Vordereifel)

- Siegel -

.....  
(Bürgermeister Werner Spitzley, Ortsgemeinde Ettringen)

- Siegel -

.....  
(Bürgermeister Thomas Braunstein, Ortsgemeinde Kottenheim)

- Siegel -